

Begründung

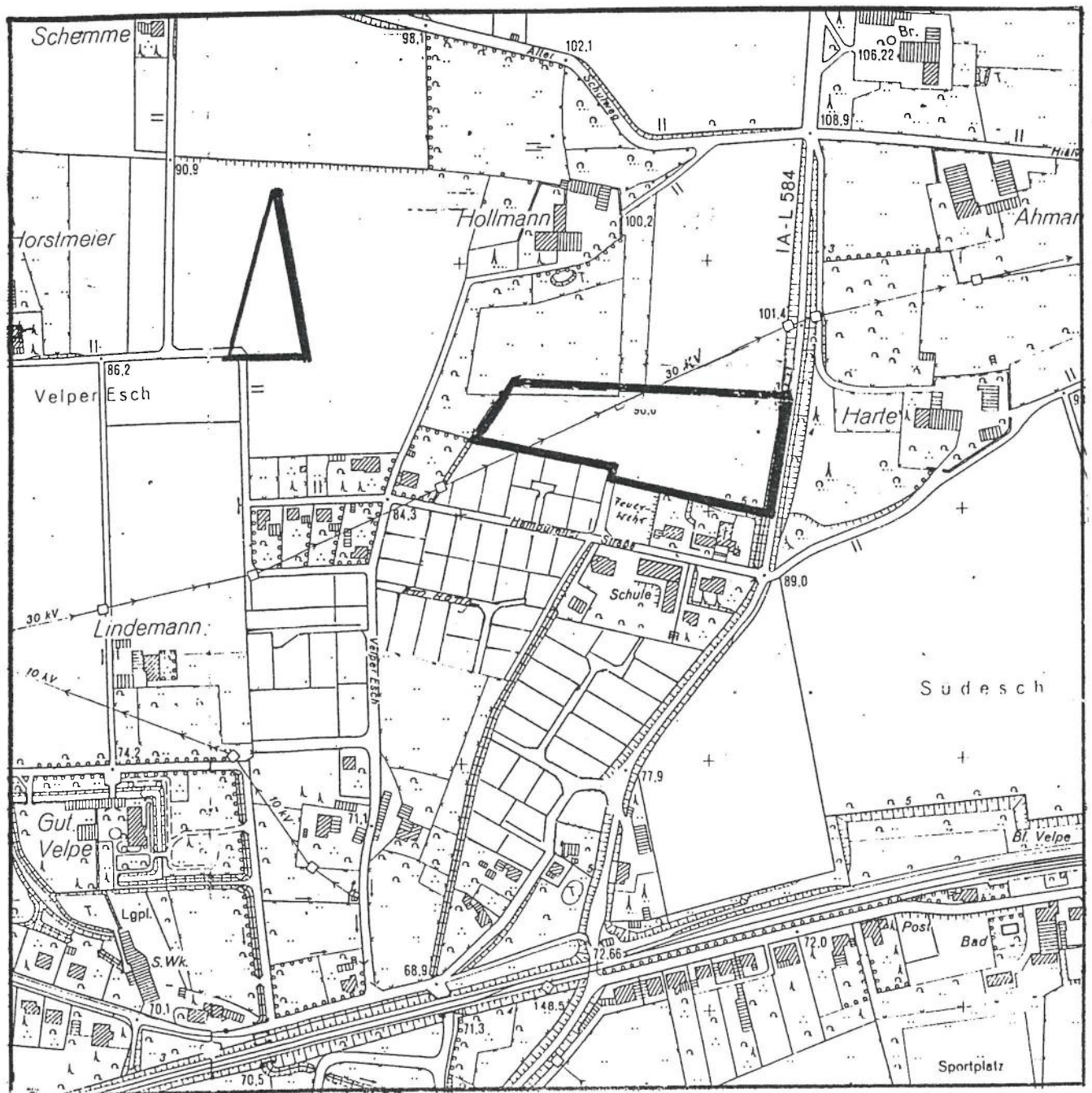
zum Bebauungsplan Nr. 67 "Nördlich Hambürener Straße" der Gemeinde
Westerkappeln

Aufstellungsbeschluß und räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Westerkappeln hat in seiner Sitzung am
Bebauungsplanes Nr. 67 "Nördlich Hambürener Straße" beschlossen.

die Aufstellung des

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan geometrisch eindeutig festgesetzt.
Die Begrenzung des Plangebietes ergibt sich aus nachstehender Skizze.



Einordnung in übergeordnete Planungen

Im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Münster ist der Planbereich als "Agrarbereich" und "Erholungsbereich" dargestellt.

Der Änderungsbereich gehört zu den Wohnplätzen/Gemeindeteilen, die im Gebietsentwicklungsplan nicht dargestellt sind, da er nicht über eine Aufnahmefähigkeit von mindestens 2.000 Einwohnern verfügt.

Nach den textlichen Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes hat dieser Verzicht auf eine zeichnerische Darstellung jedoch weder ein allgemeines Bauverbot zur Folge, noch wird die weitere Entwicklung dieser Gemeindeteile im Rahmen der Bauleitplanung verhindert. Vielmehr kann es zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und für eine örtlich bedingte angemessene Entwicklung solcher Ortsteile erforderlich sein, entsprechende Bauflächen zu entwickeln.

Dies bedeutet, dass im Rahmen der sogenannten "Eigenentwicklung" für die ortsansässige Bevölkerung entsprechende Bauflächen bereitzustellen sind.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Planbereich als Fläche für die Land- und Forstwirtschaft dargestellt.

Um die Festsetzungen des Bebauungsplanes mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes in Einklang zu bringen, wird der Flächennutzungsplan im Rahmen der 28. Änderung den geänderten Zielvorstellungen der Gemeinde Westerkappeln angepasst.

Planungsanlass/Planungskonzept/Erschließungskonzept

Um der regen Nachfrage nach Baugrundstücken sowie der dringenden Forderung nach Bereitstellung von Wohnraum nachkommen zu können, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes zwingend erforderlich. Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine sinnvolle bauliche Abrundung. Dabei handelt es sich um eine Freifläche, die unmittelbar an vorhandene Bebauung anschließt.

Die Baugrundstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde Westerkappeln. Da die Baugrundstücke im Bereich Velpe bereits alle vergeben bzw. bebaut sind, besteht nunmehr die Notwendigkeit, die für die weitere Deckung des Bedarfes für die im Ortsteil Velpe ansässige Bevölkerung erforderlichen Grundstücke zur Verfügung zu stellen.

Der Planbereich wird als allgemeines Wohngebiet mit einer eingeschossigen, offenen Bauweise und entlang der westlichen und östlichen Plangebietsgrenze als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Innerhalb der Fläche für Maßnahmen sind Anpflanzungen mit Gehölzen der potentiellen natürlichen Vegetation (feuchte Eichen - Buchenwald) bzw. eine Obstwiese vorgesehen. Im nordwestlichen Planbereich ist ein Kinderspielplatz festgesetzt.

Die offene Bauweise wird dahingehend eingeschränkt, dass nur Einzel- und Doppelhäuser realisiert werden können.

Um eine gute städtebauliche Gestaltung zu erzielen, werden gestalterische Vorschriften mit Rücksicht auf die angrenzende Bebauung als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen. Eine Einschränkung/Begrenzung der Höhenlage des Erdgeschossfußbodens und Firsthöhe ist erforderlich, um insgesamt harmonische Proportionen zu erreichen. Damit die Dächer nicht gegenüber dem Hauptbaukörper dominieren, darf die Gesamtlänge der Dachaufbauten / Dachgauben je Gebäudeseite max. 50 % der zugehörigen Trauflänge betragen.

Die Dachneigung wird eingegrenzt, um insgesamt eine ruhige Dachlandschaft zu erzielen.

Die Erschließung erfolgt durch Verlängerung des südlich an den Planbereich angrenzenden Gemeindestraße mit Anschluss an die Hambürener Straße. Die westlich und östlich zurückliegenden Grundstücksbereiche werden durch Stichwege erschlossen, die jeweils am Ende Rückstoßmöglichkeiten für den Fahrverkehr erhalten. Um eine Verbesserung der verkehrlichen Situation (Innenkurve Steigung) des vorhandenen Einmündungsbereiches Hambürener Str./ L 584 zu erreichen, ist eine Fortführung der Erschließung mit Neuansbindung an die L 584 nördlich entlang des Planbereiches vorgesehen. In diesem Zusammenhang wird die Hambürener Straße von der Einmündung L 594 bis zur Einmündung "südliche Zuwegung zum Planbereich" als Einbahnstraße ausgewiesen, bleibt jedoch für die Feuerwehr in Notfällen in beiden Richtungen befahrbar.

Um die Art des Ausbaues (herkömmlicher Ausbau, verkehrsberuhigter Ausbau) entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen offen zu halten, wird im Bebauungsplan lediglich die Verkehrsfläche ohne besondere Zweckbestimmung festgesetzt.

Im Rahmen der Ausbauplanung werden alle Möglichkeiten zum Anpflanzen von hochstämmigen Laubgehölzen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen mit Rücksicht auf Versorgungsleitungen genutzt. Dabei wird im Bebauungsplan vorgegeben, dass im Mittel je 20 lfdm. Straßenlänge mind. ein großkroniger Laubbaum anzupflanzen ist.

Garagen, überdachte Stellplätze und Nebengebäude sind mit einem Mindestabstand von 3,0 m zu angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen zulässig, um einen gefälligen Übergang von privaten Gärten zu den öffentlichen Verkehrsflächen zu schaffen und um die durch die festgesetzten Baugrenzen gewünschte Raumbildung nicht zu unterbinden. Darüber hinaus können nachteilige Einwirkungen auf den Verkehrsraum und die Verkehrssicherheit verhindert werden.

Mit der Festsetzung "Stellung baulicher Anlagen" (siehe zeichnerische Festsetzung) soll sichergestellt werden, dass die Gebäude parallel zum festgesetzten Zeichen errichtet werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass sich die Baukörper in ihrer Anordnung auf dem Grundstück harmonisch in die Gesamtplanung einfügen.

Auswirkungen der Planung, Umweltverträglichkeit

Immissionsschutz

Der Planbereich liegt im Einflussbereich der Landstraße L 584 "Tecklenburger Straße". Die Verkehrsbelastung auf dieser Straße lag im Jahr 1995 bei 1656 KFZ / 24 h mit einem LKW-Anteil von rd. 10,0 %. Unter Zugrundelegung freier Schallausbreitung ergibt sich daraus nach dem Runderlass des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 21.07.1988 (Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau - DIN 18005, Teil 1 - Ausgabe Mai 1987) an den nächstgelegenen Baugrenzen ein Geräuschwert von ca. 59 dB (A) tagsüber und ca. 49,5 dB (A) nachts. Die städtebaulichen Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete 55 dB (A) tags und 45 dB (A) nachts werden bis rd. 4,5 dB (A) überschritten. Der Schallschutz kann durch Einbau von Schallschutzfenstern der Schallschutzklasse 1 (Schalldämmmaß 24 - 29 dB, gemäß VDI Richtlinie 2719 sichergestellt werden. Da diese Fenster aus Gründen des Wärmeschutzes bereits gesetzlich erforderlich sind, kann auf eine Festsetzung im Bebauungsplan verzichtet werden.

Natur und Landschaft

Nach § 1 des Baugesetzbuches sind bei der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung der Bauleitpläne insbesondere die unter Abs. 5 aufgeführten Belange zu berücksichtigen. Hierzu gehören neben

anderen Belangen (z.B. Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, Bedürfnisse der Wirtschaft etc.) auch die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushalts, des Wassers, der Luft und des Bodens sowie das Klima.

Art und Umfang der Auswirkungen

Erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf die Luft und das Klima sind durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes nicht zu erwarten, da durch die vorgesehene Bebauung mit maximal eingeschossigen Gebäuden keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Luftaustausches, der Besonnung etc. zu erwarten sind.

Auswirkungen auf den Boden sind insofern zu erwarten, als durch die Errichtung der Gebäude mit ihren Zufahrten und sonstigen versiegelten Flächen der Mutterboden abgetragen und die Bodenoberfläche versiegelt wird, so dass diese Flächen keine ökologischen Regelungsfunktionen mehr übernehmen können.

Auch hinsichtlich der Tier- und Pflanzenwelt bedeutet die geplante Bebauung der Freiflächen einen Verlust an Lebensraum. Da die Bauflächen ausschließlich auf landwirtschaftlichen Flächen mit geringer Artenvielfalt realisiert werden sollen und darüber hinaus das Vorkommen seltener Arten in diesem Bereich nicht bekannt ist, sind wesentliche Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt nicht zu erwarten.

Der Planbereich ist im Landschaftsplan "Schafbergplatte" mit dem Entwicklungsziel "Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen" versehen und befindet sich in einem von Süd nach Nord verlaufenden Geländeanstieg.

Sonstige besonderen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind für das Plangebiet nicht bekannt.

Erhebliche Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind durch diese Bebauungsplanung nicht zu erwarten. Durch die max. eingeschossigen Gebäude wird ein optisch ansprechender Übergang zur angrenzend vorhandenen Bebauung sowie im Übergang zur freien Landschaft gesichert. Dies soll letztendes auch durch das Anpflanzen von großkronigen Laubbäumen entlang der nördlichen Plangebietsgrenze sichergestellt werden.

Ausgleich des Landschaftseingriffes

Zum Ausgleich der verbleibenden Eingriffe sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Anpflanzen von einheimischen Obst- bzw. Laubbäumen auf den Baugrundstücken
- flächenhaftes Pflanzgebot entlang der östlichen Plangebietsgrenze
- Anlegen einer Obstwiese im westlichen Planbereich
- Anpflanzen von großkronigen Laubbäumen entlang der nördlichen Plangebietsgrenze

Diese Ausgleichsmaßnahmen dienen als "Vorteilsausgleich" für die Inanspruchnahme der Grundstücke für bauliche Zwecke.

Über einen Hinweis im Bebauungsplan wird sichergestellt, dass die Realisierung dieser Pflanzgebote im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens über eine entsprechende Auflage durchgesetzt wird.

Naturräumliche Situation

Nach der naturräumlichen Gliederung Deutschlands zählt das Plangebiet zu der Einheit 535.30 Westerkappeller Flachwellenland, ein flachwelliger bis hügeliger Übergangsraum zwischen Berg- und Flachland, dessen unbedeutende Erhebungen (aus Jura- und Triasgesteinen) von unregelmäßig verlaufenden flachen Niederungen in ein unübersichtliches, vielfach wechselndes Mosaik von Senken, Mulden, Ebenheiten, Hügeln und Bergen aufgelöst werden.

Das Gelände steigt von der Hambürener Straße nach Norden um ca. 10 m an, wobei im mittleren Abschnitt des Plangebietes eine Senke ausgebildet ist, die nach Süden in einen Graben mündet. In diesem Bereich muss mit dem Austritt von Hangdruckwasser gerechnet werden.

Die anstehende Bodenart ist die Parabraunerde, z.T. podsolig, stellenweise Parabraunerde- Pseudogley. Aus tonarmem Löß haben sich über Geschiebelehm oder Sandstein lehmige Schluffböden entwickelt mit einer meist hohen Wasserdurchlässigkeit der schluffigen Deckschichten und einer mittleren bis geringen Wasserdurchlässigkeit des lehmigen Untergrundes.

Als potentielle natürliche Waldgesellschaft würde sich bei Einstellung menschlicher Wirtschaftsmaßnahmen im Plangebiet der trockene bis feuchte Eichen-Buchenwald einstellen.

Bäume und Sträucher der natürlichen Waldgesellschaft sind:

Buche	-	Fagus silvatica
Stieleiche	-	Quercus robur
Traubeneiche	-	Quercus petraea
Sandbirke	-	Betula pendula
Moorbirke	-	Betula pubescens
Zitterpappel	-	Populus tremula
Salweide	-	Salix caprea
Eberesche	-	Sorbus aucuparia
Faulbaum	-	Rhamnus frangula
Grauweide	-	Salix cinerea
Ohrweide	-	Salix aurita
Waldgeißblatt	-	Lonicera periclymenum
Besenginster	-	Sarothamnus scoparius
Brombeere	-	Rubus spec.

Die vorgenannten Arten finden bei Pflanzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes Verwendung. Wegen der starken Vermehrung und Wuchskraft der Zitterpappel sollte auf diese Baumart verzichtet werden.

Biotoptypen und Nutzungsstrukturen

Das Plangebiet liegt nördlich des Neubaugebietes an der Hambürener Straße und des Kirchengrundstückes. Der Planbereich wird vorwiegend ackerbaulich genutzt. In einem kleinen Teilbereich im Nordwesten schließt sich eine Weidefläche an. Nördlich schließen sich Acker- und Weideflächen an. Nach Westen Grünland mit einzelnen Obstbäumen.

Das Plangebiet wird von einer 30 KV Freileitung überspannt, ein Gittermast steht im mittleren Bereich. Von der L 584 führt ein Wirtschaftsweg (Grasweg) in den Planbereich.

Die Straßenböschung der L 584 ist mit Gehölzen (Eiche, Esche, Ohrweide, Holunder, Brombeere) bestockt. Ebenfalls dicht eingewachsen ist die Geländekante, die zum südlich gelegenen Kirchengrundstück verläuft. Die ca. 1 m hohe Geländekante am westlichen Rand grenzt das Plangebiet zu der Obstwiese ab. Heckenbewuchs ist hier nicht vorhanden.

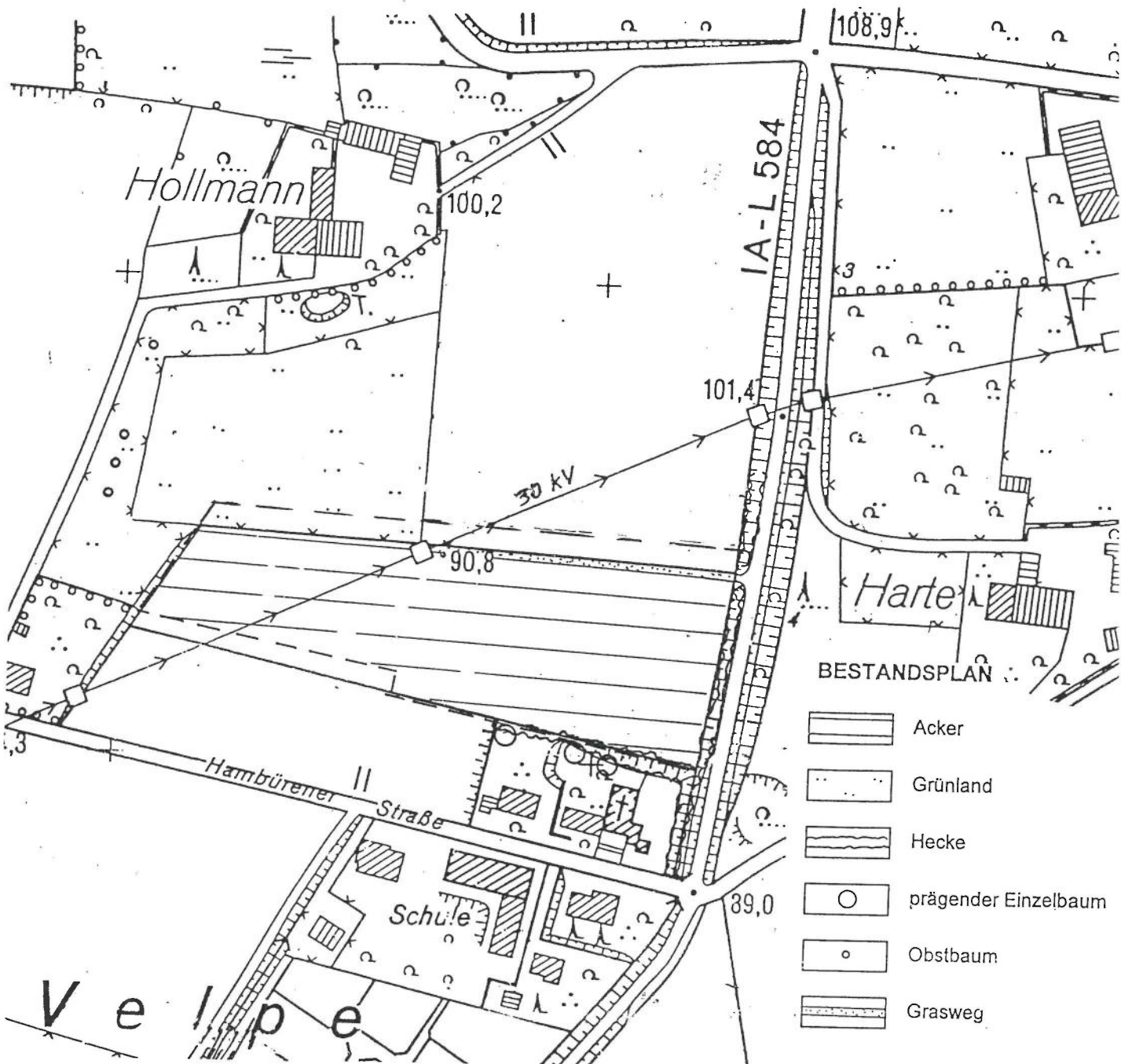
Bilanzierung des Eingriffs

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt entsprechend der durch die Landesregierung Nordrhein- Westfalen herausgegebenen "Arbeitshilfe für die Bauleitplanung - Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft".

Die Bewertung des Untersuchungsraumes wird auf der Grundlage von Biotoptypen vorgenommen. Die Biotoptypen, denen jeweils ein festgesetzter Grundwert zugeordnet ist, sind in der Biotop-typenwertliste (siehe Arbeitshilfe NRW) vorgegeben. Der Grundwert der Biotoptypenwertliste bewertet den Regelfall. Bei atypischer Ausprägung der Flächen sind die Qualitätsunterschiede durch einen Korrekturfaktor auszugleichen.

Diese Arbeitshilfe sieht eine Bewertung der Eingriffssituation auf der Grundlage der nachstehenden Tabelle in folgenden Schritten vor:

- A) Bewertung der Ausgangssituation des Untersuchungsraumes
- B) Bewertung des Zustands des Untersuchungsraumes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes
- C) Erstellung einer Gesamtbilanz



Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

zum Bebauungsplan Nr. 67 "Nördlich Hambürener Straße" der Gemeinde Westerkappeln Planungsstand: November 2000

1	2	3	4	5	6	7	8
---	---	---	---	---	---	---	---

A.) Ausgangszustand des Untersuchungsraumes

	Code (lt. Biotoptypen- wertliste)	Biotoptyp (lt. Biotoptypenwertliste)	Fläche (m ²)	Grundwert A (lt. Biotoptypen- wertliste)	Gesamt- korrektur- faktor	Gesamtwert (Sp. 5 * Sp. 6)	Einzel- flächenwert (Sp. 4 * Sp. 7)
	1.5	Grasweg (2 m breit)	240	2	1	2	480
	3.1	Acker (Rapsanbau)	14660	2	1	2	29320
	3.2	intensiv genutztes Grünland	500	4	1	4	2000
	8.1	ca. 20jähriger Gehölzbewuchs an der Straßenböschung aus Stieleiche, Esche, Holunder, Ohrweide, Brombeere	außerhalb des Geltungsbereiches	7	1	7	—
		Summe	15400	Gesamtflächenwert A Summe Spalte 8			31800

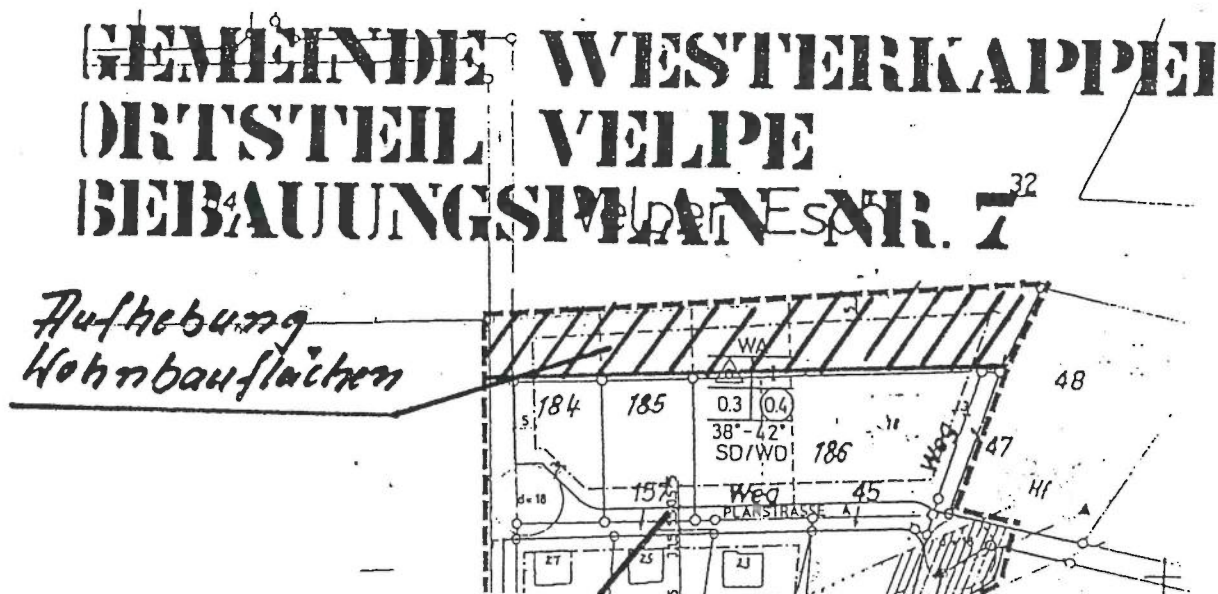
B.) Zustand des Untersuchungsraumes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 67 "Nördlich Hambürener Straße" Stand: November 2000

	Code (lt. Biotoptypen- wertliste)	Biotoptyp (lt. Biotoptypenwertliste)	Fläche (m2)	Grundwert P (lt. Biotoptypen- wertliste)	Gesamt- korrektur- faktor	Gesamtwert (Sp. 5 * Sp. 6)	Einzel- flächenwert (Sp. 4 * Sp. 7)
	1.1	versiegelte Flächen (bebaubare Flächen)	3190	0	1	0	0
	1.1	versiegelte Flächen (Straßen u. Wege)	2110	0	1	0	0
	4.1	Zier- und Nutzgarten strukturarm	7440	2	1	2	14880
	4.4	Spielplatz	500	2	1	2	1000
	8.2	Straßenbäume	340	6	1	6	2040
	8.1	Fläche für Maßnahmen / Anpflanzungen	800	6	1	6	4800
	3.6	Fläche für Maßnahmen / Obstwiese	1020	7	1	7	7140
		Summe	13750	Gesamtflächenwert B Summe Spalte 8			29860

C.) Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A) = - 1940;

Die im Plan festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden gemäß § 9 Abs. 1a BauGB als Sammelausgleichsfläche allen Baugrundstücken im Baugebiet zugeordnet.

Aus der Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergibt sich ein Defizit von 1940 Einzelflächenwert. Dies Defizit soll durch die Rücknahme von bisher überbaubaren Wohnbauflächen westlich des Planbereiches innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 7 "Velper Esch" ausgeglichen werden. Die Rücknahme dieser Baufläche ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt.



Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet liegt weder in einem Wasserschutz- noch in einem gesetzlichen Überschwemmungsgebiet.

Die Versorgung des Planbereiches mit elektrischer Energie und Gas wird durch die zuständigen Versorgungsträger sichergestellt.

Die vorhandene 30 KV Freileitung wird abgerüstet und in Abstimmung mit den zuständigen Versorgungsträgern in den Erschließungsbereich verlegt, dabei ist die geplante Verlegung des 30 KV Erdkabels in der Bebauungsplanung bereits dargestellt.

Die Lösch- und Trinkwasserversorgung erfolgt durch die Erweiterung des zentralen Wasserleitungsnetzes.

Beim Bau und Betrieb von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung werden die allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 48 LWG sowie § 44 BauO NW beachtet. Neu zu verlegende Wasserleitungen werden so dimensioniert, dass eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung steht. Hydranten werden in ausreichenden Abständen angeordnet. Feuerwehrezufahrten werden nach VV BauO NW angelegt.

Die anfallenden Abwässer werden über das zu erweiternde Kanalisationsnetz der gemeindlichen Kläranlage zugeführt. Für die Erstellung oder wesentliche Veränderung von Kanalisationsnetzen für die öffentliche Abwasserbeseitigung und die ihr zugrunde liegende Planung wird eine Genehmigung gemäß § 58 LWG eingeholt.

Unter Beachtung der Bestimmungen des geltenden Abfallgesetzes werden die anfallenden Abfallstoffe eingesammelt und ordnungsgemäß entsorgt.

Nach § 51 a des Landeswassergesetzes ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die Möglichkeiten der Versickerung von Niederschlagswasser ist von der Ingenieurgesellschaft mbH Hinz GeoTechnik, Projekt Nr. 2904-1 vom 26.1.1999 untersucht worden mit dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Schwankungen des Grundwasserspiegels und möglicher Schichtenwasserbildungen auf schwach durchlässigen Böden eine Versickerung von Niederschlagswasser im gesamten Baugebiet nicht möglich ist.

Innerhalb des Gemeindegebietes werden in ausreichendem Maße an geeigneten Stellen Depot-Container zur Sammlung wiederverwertbarer Abfallstoffe aufgestellt. Aus Gründen der notwendigen Flexibilität wird jedoch auf eine Festsetzung entsprechender Standorte im Bebauungsplan verzichtet.

Gewässer sind innerhalb des Planbereiches nicht vorhanden.

Altlasten/Altstandorte/Altablagerungen

Im Plangebiet oder direkt angrenzend sind z. Z. keine Bodenbelastungen und keine entsprechenden Verdachtsflächen i. S. des Runderlasses vom 15.5.1992 (SMBl. NW. S. 876) bekannt.

Denkmalpflege und Denkmalschutz

Baudenkmale

Innerhalb des Plangebietes sind Baudenkmale nicht vorhanden.

Bodendenkmale

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, auch Verfärbungen in der natürlichen Beschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Westerkappeln und dem Landschaftsverband Westfalen - Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. drei Werktage im unveränderten Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 DSchG).

Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich, da sich die Grundstücke im Eigentum der Gemeinde Westerkappeln befinden.

Kosten und Finanzierung

Die für die Erschließung des Planbereiches (Straßenbau und Ver- und Entsorgungsanlagen) entstehenden Kosten werden rechtzeitig in den Vermögenshaushalt der Gemeinde Westerkappeln eingestellt.

Aufgestellt im Dezember 2000

H. Spallek, Dipl./Ing.
Stadtplanerin + Architektin
Eibenweg 13
49477 Ibbenbüren



Gemeinde Westerkappeln
Der Bürgermeister

Ergänzung nach öffentlicher Auslegung

Das Bergamt Kamen weist darauf hin, dass sich unterhalb des Plangebietes ein verliehenes Bergwerkseigentum zum Abbau von Mineralien (Eisenstein) befindet. Ein Abbau hat nach dortigem Kenntnisstand bis heute nicht stattgefunden. Bergaufsichtliche Bedenken gegen die Planung bestehen nicht. Aus diesen Gründen wird auf eine Kennzeichnung in der Planzeichnung verzichtet.

Die DSK Anthrazit GmbH erklärt, dass sich das Plangebiet im Bereich ihres Grubenfeldes befindet. Eine zeichnerische Darstellung des betreffenden Steinkohlenfeldes in Form einer Kennzeichnung gem. § 5 BauGB ist bereits im Flächennutzungsplan erfolgt. In den Bebauungsplan wird der Hinweis aufgenommen, dass alle Bauvorhaben zur vorsorglichen Sicherung gegen Bergschäden mit der DSK Anthrazit Ibbenbüren GmbH abzustimmen sind.

ergänzt im Mai 2001

Gemeinde Westerkappeln
Der Bürgermeister